

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Dr. Max Leopold Baczewski", enthaltenen 13 Bücher und 3 Zeitschriftenbände mit den Signaturen 7168-7177, 7238 und 14505 aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek an die Erben nach Dr. Max Leopold Baczewski auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Dr. Max Leopold Baczewski war Gesellschafter eines Patentbüros und unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber. Er starb am 19. November 1938 in Wien, seine Witwe wurde nach Maly Trostinec bei Minsk deportiert und dort am 18. September 1942 ermordet. Am 16.9.1938 bot Dr. Baczewski dem Technischen Museum eine Reihe von Büchern zum Kauf an. Mit Schreiben vom 26.9.1938 erklärte er sich über Ersuchen des Direktors des Technischen Museums bereit, die ausgewählten Bücher dem Technischen Museum als Geschenk zu überlassen.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Schenkung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Druckwerke rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings soweit ersichtlich nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Druckschriften erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Druckwerke unter diesen Begriff subsumiert. Die 13 Bücher und drei Zeitschriftenbände sind durchwegs mit Herkunftsvermerken versehen, die eindeutig auf Dr. Baczewski hinweisen.

Wien, 29. März 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: